

Konzept Kostenpflichtige Schulanlässe

Grundlagen

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Der Bundesgerichtsentscheid vom 07.12.17 führt diese Artikel noch präziser aus. So können für obligatorische Schulveranstaltungen keine Elternbeiträge mehr eingefordert werden. Eltern dürfen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen, also für das Essen.

Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Zudem ist die Benützung der schulischen Dienste grundsätzlich kostenlos.

Ziel

Die Schule Schüpheim setzt die finanziellen Ressourcen für obligatorische Schulveranstaltungen effizient und sinnvoll ein. Anlässe wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Kulturanlässe und das Klassenlager in der ISS 8 sollen nach wie vor für alle Klassen möglich sein. Darum sind in diesem Konzept verbindliche Vorgaben definiert, es lässt aber trotzdem Freiraum zur individuellen Gestaltung.

Art von Schulveranstaltungen

Grundsätzlich können die Schulen zwei Arten von Anlässen „ausserhalb“ des Schulzimmers anbieten:

Obligatorische Anlässe: Die Teilnahme ist für alle SuS der Klasse oder der Schule verpflichtend.

Freiwillige Anlässe: Die Teilnahme ist für alle SuS der Klasse oder der Schule freiwillig. Findet die Veranstaltung während der Unterrichtszeit statt, ist die Schule für die Betreuung der nicht-teilnehmenden SuS verantwortlich.

An der Schule Schüpheim finden während den Unterrichtszeiten nur obligatorische Schulveranstaltungen statt, welche einen pädagogischen, sozialen und gemeinschaftsbildenden Wert enthalten. Die Schulleitung kann weitere Vorgaben erlassen.

Obligatorische Schulveranstaltungen

Folgende Anlässe sind an der Schule Schüpheim obligatorische Schulveranstaltungen und werden jährlich (allenfalls unter Vorbehalt der Wetterverhältnisse) durchgeführt. Weitere obligatorische Veranstaltungen können von einzelnen Klassen, Stufen oder der Schule organisiert werden.

Klasse	Herbstwanderung	Leichtathletik-Halbtage	Schülermeisterschaft	Triathlon	Schulschatz	Projekttag	Schulreise (1-tägig)	Schulreise (2-tägig)	Klassenlager	Kulturanlässe (Lesung, Theater, Musik)
KG					X	X	X			Der Kulturbeauftragte organisiert jährlich die Kulturanlässe.
PS 1	X	X	X		X	X	X			
PS 2	X	X	X		X	X	X			
PS 3	X	X	X		X	X	X			
PS 4	X	X	X		X	X	X			
PS 5	X	X	X		X	X	X			
PS 6	X	X	X		X	X	X			

Klasse	Herbst-wanderung	Leichtathletik-Halbtag	Schüler-meisterschaft	Triathlon	Schul-schatz	Projekt-tage	Schulreise (1-tägig)	Schulreise (2-tägig)	Klassen-lager	Kulturan-lässe (Lesung, Theater, Musik)
ISS 7	x	x	x	x	x	x	x			Dito PS
ISS 8	x	x	x	x	x	x		x		
ISS 9	x	x	x	x	x	x		x		

Finanzierung

Für die Finanzierung von kostenpflichtigen obligatorischen Schulveranstaltungen sind Gemeindebeiträge, Geldsammelaktionen und Spenden/Zuschüsse möglich. Das Geld aus diesen Quellen steht allen SuS der Klasse zu gleichen Teilen zur Verfügung:

- Gemeindebeiträge:**
- Unentgeltlichkeit:* Der Gemeindebeitrag zur Unentgeltlichkeit orientiert sich an den Weisungen und Empfehlungen der DVS (siehe Weisung zur Unentgeltlichkeit der Volksschule vom 27.06.18). Damit werden die obligatorischen Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage finanziell unterstützt.
 - Arbeitseinsätze:* Die Gemeinde Schüpfheim zahlt der Schule pro Jahr CHF 8'000.00 für gemeinnützige Arbeitseinsätze auf ihrem Gemeindegebiet. Das Geld wird nach einem Schlüssel an alle Klassen vom KG bis zur ISS 9 jährlich ausbezahlt.
 - Projekt-tage, -wochen:* Für Projekt-tage und Projekt-wochen (vgl. MA-Handbuch „projektartiges Arbeiten“) stehen der Schule max. CHF 1'000.00 zur Verfügung. Die Schulleitung entscheidet nach Antrag der Klasse / Stufe / Zyklus über die Höhe der Unterstützung des jeweiligen Projekts.
 - Kulturfonds:* Der Kulturfonds steht für Lesungen, Theater- oder Musikveranstaltungen zur Verfügung und wird durch den Kulturbeauftragten betreut. Er stellt das jährliche Kulturprogramm ausgewogen zusammen. Pro SuS werden jährlich CHF 5.00 plus CHF 5.00 aus dem Beitrag der Unentgeltlichkeit – total also CHF 10.00 – in den Fonds einbezahlt.
- Geldsammelaktionen:** Die einzelnen Klassen können für obligatorische Schulveranstaltungen Geldsammelaktionen (Verkäufe, Dienstleistungen, usw.) durchführen. Solche Aktionen müssen für die NutzniesserInnen einen Gegenwert beinhalten. Es müssen alle SuS einer Klasse an der jeweiligen Aktion in irgendeiner Form beteiligt sein. Jede Geldsammelaktion muss in jedem Fall von der Schulleitung genehmigt werden.
- Spenden/Zuschüsse:** Spenden und Zuschüsse für die Klassenkasse sind möglich. Sie dürfen aber nicht an einzelne SuS gebunden werden, sondern müssen allen SuS der Klasse gleichmässig zur Verfügung stehen.
- Sponsoring:** Das Sponsoring einer obligatorischen Schulveranstaltung ist nicht möglich und deshalb ausgeschlossen. Unter einem Sponsoring sind alle Spenden und Zuschüsse zu verstehen, welche eine Gegenleistung in irgendwelcher Form für den Sponsor beinhalten. Dazu ist das Sponsoringkonzept der Schule Schüpfheim vom 31.10.2014 zu beachten.

Klassenkasse

Das Geld der Klassenkasse steht ausschliesslich für obligatorische Schulveranstaltungen zur Verfügung und kommt somit allen SuS der Klasse zu gleichen Teilen zu Gute. Die Schulleitung eröffnet für alle Klassenlehrpersonen ein Klassenkonto, worauf der jährliche Klassenbeitrag eingezahlt wird. Für die Verwaltung und die Buchführung der Klassenkasse ist die Klassenlehrperson verantwortlich.